Geschäftsordnung

Studierendenversammlung der SRH Hochschule Heidelberg

Präambel

Wir, die Studierenden der SRH Hochschule Heidelberg geben uns diese Satzung, um eine Studierendenversammlung nach § 17 der GO der SRH Hochschule Heidelberg zu gründen. Wir streben nach einer unverzichtbaren Einheit von Lehre, Forschung und Anwendung, nach respektvoller Zusammenarbeit mit allen Organen der SRH Hochschule Heidelberg und ihren Schwester-/ Partnerhochschulen, nach der Bedeutung der Stimme des Einzelnen und nach der Mitgestaltung an unserer gemeinsamen Zukunft.

Die Studierendenversammlung (SV) vertritt die besonderen Interessen aller Studierenden der Hochschule, gleichbehandelnd und unabhängig von Herkunft, sozialem Stand, Geschlecht, Religion, sexuelle Orientierung oder körperlichen und geistigen Fähigkeiten oder Einschränkungen. Die SV verschreibt sich demokratischen Prinzipien und arbeitet überparteilich, überreligiös und interkulturell.

Die SV wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität bei der Ausführung ihrer Aufgaben.

Auszug aus der GO der SRH Hochschule Heidelberg (GO), § 17
Studierendenversammlung:

(1) Die Fachschaftsvertreter*innen sowie die studentischen Fakultätsrats- und Senatsvertreter*innen bilden gemeinsam die Studierendenversammlung der Hochschule (SV).

(2) Die Studierendenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei allen Versammlungen sind interessierte Studierende als Zuhörer zuzulassen.

Übersicht zur Gliederung der Geschäftsordnung:

I. Allgemeiner Teil ……2
II. Organisation ……4
III. Ressorts ……6
IV. Finanzen ……8
V. Verfahrensregeln ……9

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Grundlagen

(1) Die Studierendenversammlung (nachfolgend: SV) nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der GO der Hochschule (GO), dieser Geschäftsordnung und der Absprachen mit dem Rektorat selbständig wahr.

(2) Alle Fachschaftsvertreter*innen sowie die studentischen Fakultätsrats- und Senatsvertreter*innen bilden die Studierendenversammlung (gem. §17 I GO).

(3) Die SV wählt einen Vorstand bestehend aus Vorsitz (§7) und Ressortleitungen (III.).

(4) Die studentischen Vertreter*innen in den Gremien der Hochschule sind der SV rechenschafts- und berichtspflichtig. Alle studentischen Mitglieder in den Gremien der Hochschule sind gehalten, den Beschlüssen der SV zu folgen.

(5) Die SV ist der Hochschule rechenschaftspflichtig und an ihre Beschlüsse gebunden. Die SV legt der Hochschule nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Jahres- und Kassenbericht zur Entlastung vor.

(6) Die SV und ihre Ressorts unterstützen Hochschulgruppen und -initiativen, sofern diese nicht gegen die Prinzipien der SV verstoßen. Über die Art der Unterstützung entscheidet die SV auf Antrag und in Absprache mit dem Rektorat.

(7) Im Falle von Schlichtungsangelegenheiten ist das Rektorat der SRH Hochschule Heidelberg heranzuziehen.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Studierendenvertreter*innen haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen und den Aufgaben der SV mitzuwirken.

(2) Alle Studierendenvertreter*innen gem. §17 (1) der GO haben das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Geschäftsordnung der SV nichts anderes bestimmt.

(3) Alle Studierenden haben das Recht, durch den Vorstand der SV gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Alle Studierenden haben das Recht, wegen rechts- oder zweckwidriger Akte der Organe der SV Beschwerde einzulegen.

§ 3 Aufgaben der SV

(1) Die SV verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Zu ihren Aufgaben gehören die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden. Zu diesen gehören

a) die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule (§§ 2-4 GO) ,

b) die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft in Abstimmung mit den Diversitäts-beauftragten der Hochschule gem. § 18 GO,

c) die Förderung der Integration ausländischer Studierender,

d) die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,

e) die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,

f) die Interessenvertretung aller Studierenden nach Außen und Innen,

g) die Förderung eines fachübergreifenden Selbstbewusstseins und Engagement der Studierenden,

h) die aktive Arbeit in den hochschulinternen Gremien (insbesondere Senat, Studiendekanekonferenz, Fakultätsräte),

i) klare Regelung zur Erreichbarkeit des Vorstands (§ 1 Abs. 3).

(2) Die Aufgaben sind durch den Vorstand umzusetzen. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand ständige Arbeitskreise einrichten:

a) Diese werden jeweils durch mindestens ein Mitglied des Vorstands (Ressortleiter*in) als Hauptverantwortliche*r geleitet.

b) Alle Entscheidungen der Arbeitskreise hinsichtlich offizieller Umsetzungen und dem Einsatz finanzieller Mittel dürfen erst nach Beschluss durch die SV umgesetzt werden.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die SV den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(4) Die SV ist für die Verwaltung des vom Rektorat zur Verfügung gestellten Budgets und der internen Aufteilung der finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Umsetzung der Projekte, Veranstaltungen, etc.) verantwortlich.

II. Organisation

§4 Organe der Studierendenversammlung (SV)

(1) Die SV ist das Organ aller Studierenden der SRH Hochschule Heidelberg. Alle Fachschaftsvertreter*innen sowie die studentischen Fakultätsrats- und Senatsvertreter*innen bilden die SV. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, grundsätzlich fasst sie ihre Beschlüsse in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit (§ 17 GO).

(2) Die SV wird geleitet durch den Vorstand bestehend aus

a) den Vorsitzenden (§ 6)

b) den Ressortleitungen (§ 7)

(3) Alle Mitglieder der SV sowie des Vorstands der SV verrichten ihre Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen sowie in Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB).

§ 5 Studierendenversammlung

(1) Alle Fakultäten der SRH Hochschule Heidelberg entsenden bis zu sechs studentische Vertreter*innen (Mandate), aus denen sich die SV zusammensetzt.

(2) Die Mandate setzen sich jeweils aus den drei gewählten studentischen Fakultätsräten, sowie maximal drei Fachschaftsratsmitgliedern zusammen.

(3) Die SV tagt monatlich und mindestens einmal in der veranstaltungsfreien Zeit. In allen Sitzungen ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste zu führen. Die Protokolle müssen unaufgefordert zwei Wochen nach dem Sitzungstag dem Rektorat in elektronischer Form übermittelt werden.

(4) Die SV ist auf zentraler Ebene für alle Angelegenheiten der Studierenden nach § 3 dieser Satzung zuständig, insbesondere für:

a) Wahl und Abwahl der Vorsitzenden der SV,

b) Einrichtung/Abschaffung von Ressorts, Wahl und Abwahl der Ressortleitungen,

c) die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen.

(5) In der SV haben alle Anwesenden Rede- und Antragsrecht. Alle Studierendenvertreter*innen (gem. §17 Abs. 1 GO) der SRH Hochschule Heidelberg haben Stimmrecht.

(6) Verfahrensregeln im Sinne der §§ 9 und 15 sind zu beachten, Änderungen der Geschäftsordnung sind mit der Hochschulleitung abzustimmen. Grundsätzlich dürfen Änderungen nicht der Grundordnung der Hochschule, insb. § 17 GO zuwider laufen.

(7) Außerordentliche Sitzungen werden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Ordentliche Sitzungstermine im Sinne von Absatz 3 werden spätestens zum vorangegangenen Sitzungstermin bekannt gegeben.

(8) Abweichungen von Ort und Zeit einer SV Sitzung sind zeitnah vor der Sitzung den Mitgliedern auf den üblichen Wegen mitzuteilen. Weiterhin ist am Tag der SV Sitzung bereits mindestens drei Stunden vorher ein Aushang am ursprünglichen Ort der SV zu machen, welcher den neuen Ort der SV Sitzung nennt. Genaueres und Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Vorsitz der Studierendenversammlung

(1) Die SV wählt in der dritten Sitzung einer Legislatur zwei Personen aus der SV als Vorsitzende.

(2) Die Vorsitzenden vertreten gleichberechtigt die SV. Sie leiten die Sitzungen der SV.

(3) Die Amtszeit der Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Insgesamt sollte die Dauer der Amtszeiten in einem Amt zwei Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen sind zu begründen.

(4) Scheidet ein*e Vorsitzende*r nach § 16 (Ausscheiden) dieser Satzung aus dem Amt oder wird nach § 10 (Abwahl) abgewählt, so übt der*die verbliebene Vorsitzende das Amt bis zur Nachwahl des vakanten Postens mit Alleinvertretungsrecht aus.

(5) Ist ein*e Vorsitzende*r aus triftigen Gründen für eine gewisse Zeit verhindert, so hat er*sie die Möglichkeit, für einen von ihm*ihr bestimmten Zeitraum aus einem triftigen Grund heraus dem*der verbleibenden Vorsitzenden Alleinvertretungsrechte zu gewähren.

(6) Sind beide Vorsitzende verhindert, kann mit ihrem Einverständnis die Sitzungsleitung der SV von einem Ressort übernommen werden.

§ 7 Ressortleitung

(1) Ressortleiter*innen sind die Studierendenvertreter*innen, welche durch die SV zur Leitung eines Ressorts gewählt wurden. Näheres regelt § 11.

(2) Die Ressortleiter sind der SV zur Rechenschaft verpflichtet und müssen wesentliche Entscheidungen ihres Ressorts in den Sitzungen der SV als Beschlussvorlage einbringen.

§ 8 Amtszeiten

Die Amtszeiten gewählter Mitglieder beginnen in der Regel zum 01.03. und enden Monatsende Februar des darauffolgenden Jahres. Die SV kann beschließen, dass der Amtsbeginn gewählter SV-Mitglieder entsprechend vorgezogen werden kann.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Die SV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei allen Versammlungen sind interessierte Studierende als Zuhörer zuzulassen (gem. GO §17, II). Es gilt zudem § 5 Abs. 6.

(2) Zu Beginn jeder SV Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung erneut festzustellen.

§ 10 Abwahl oder Amtsrückgabe

(1) Von der SV gewählte Amtsträger können von dieser mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Im Falle einer Amtsrückgabe sind Amtsträger dazu verpflichtet, die Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen an eine*n Nachfolger*in zu übergeben.

(2) Im Falle der Ressortleiter*innen Finanzen muss die Abwahl mit einer Wiederbesetzung des Amtes verbunden sein.

III. Ressorts

§ 11 Ressorts

(1) Die SV setzt nach Absprache mit dem Rektorat und durch Zustimmung des Hochschulsenats Ressorts für einzelne Arbeitsbereiche ein. Diese arbeiten selbständig, führen in ihrem Aufgabenbereich die Beschlüsse der SV aus und erstellen Beschlussvorlagen für die SV. Alle Ressorts, mit Ausnahme des Finanzressorts, können von der SV mit absoluter Mehrheit aufgelöst werden.

Die SV gliedert sich in folgende fünf Ressorts:

a. Ressort für Finanzen (§ 12)

b. Ressort für Studierendenbelange und Soziales

c. Ressort für Hochschulsport und Kultur

d. Ressort für Marketing, PR und Presse

e. Ressort für Gleichstellung und Nachhaltigkeit

(2) Pro Ressort wählt die SV bis zu zwei Ressortleiter*innen aus der SV für eine Amtszeit von einem Jahr. Wiederwahl und Abwahl sind möglich.

(3) Die Ressortleiter*innen sind an die Beschlüsse der SV gebunden und sind gegenüber der SV auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Existiert zu einer relevanten Fragestellung kein SV-Beschluss, so führen die Referent*innen einen solchen herbei.

(4) Grundsätzlich arbeiten die Ressorts offen und bieten allen Interessierten die Möglichkeit zur Mitwirkung.

(5) Die SV stellt nach Absprache mit dem Rektorat den Ressorts Finanzmittel und Ressourcen für die Erfüllung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Der durch das Rektorat zugesagte und abgestimmte Umfang der finanziellen Unterstützung darf keinesfalls im Voraus durch Zusagen an Dritte überschritten werden. Soweit Anpassungsbedarf besteht, verpflichtet sich die SV zur rechtzeitigen Information und Besprechung mit dem Rektorat.

§ 12 Finanzressort

(1) Die SV richtet dauerhaft ein Ressort ein, welches sich um Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten der SV kümmert. Kommt die Wahl gem. § 10 Abs. 2 nicht zustande, bestellt die SV in Abstimmung mit dem Rektorat bis zu zwei Ressortleiter*innen.

(2) Das Ressort arbeitet mit den Finanzverantwortlichen der Fachschaften zusammen.

IV. Finanzen

§ 13 Allgemeines zu Haushalts- und Wirtschaftsplan

(1) Für die Finanzen der SV der SRH Hochschule Heidelberg finden die mit dem Rektorat getroffenen Regelungen Anwendung. Die SV hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, insofern sind Verträge der SV durch die Geschäftsführung der Hochschule zu unterzeichnen.

(2) Das Haushaltsjahr der SV ist das Kalenderjahr.

(3) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan wird allen Mitgliedern der SV zugänglich gemacht.

(4) Der/die Ressortleiter*in Finanzen legt der SV bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres einen Entwurf über den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr vor.

(5) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan wird bis spätestens am 02. November eines jeden Jahres von der SV beschlossen. Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan bedarf jährlich der Genehmigung durch das Rektorat der SRH Hochschule Heidelberg. Dieser muss dem Rektorat spätestens bis zum 15. November vorliegen. Das Budget für die SV wird in einem gemeinsamen Termin mit dem Rektorat beschlossen und für das darauffolgende Jahr festgelegt.

(6) Außer- und überplanmäßige Planungen von Ausgaben in den Ressorts müssen unverzüglich an die SV gemeldet werden. Die Vorsitzenden der SV haben das Rektorat hierüber umgehend zu informieren.

§ 14 Rechnungsprüfung

Für die Rechnungsprüfung einzelner Ausgaben sowie die Prüfung der Abrechnung der jährlichen Ausgaben der SV ist das Rektorat (bzw. die Geschäftsführung) zuständig und berechtigt.

V. Verfahrensregeln

§ 15 Beschlussfassung

In Ergänzung zu § 9 (Beschlussfähigkeit) gilt für die Beschlussfassung:

(1) Sofern nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Ist trotz fristgerechter Terminierung und Ladung (§ 5 Abs. 7 und 8) eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so sind die von den anwesenden Stimmberechtigten gefassten Beschlüsse schwebend unwirksam. Die übrigen Stimmberechtigten erhalten noch am Tag der Sitzung ein entsprechendes Protokoll der gefassten Beschlüsse und der Hauptgründe für die Beschlussfindung. Binnen 14 Tagen ab Erhalt des Protokolls muss eine Zustimmung oder eine Beanstandung erfolgen, ausbleibende Reaktionen werden als Enthaltung gewertet, es gilt Satz 1. Erhält ein Antrag keine Mehrheit, gilt er als abgelehnt.

(2) Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die Summe aus Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

(3) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen, die der Nein-Stimmen übersteigt.

(4) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die Hälfte der abgegebenen Stimmen übersteigt.

(5) Wenn die Anzahl der Enthaltungen die Summe aus abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen übersteigt, gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16 Ausscheiden

(1) Ein Mitglied scheidet am Ende seiner Amtszeit (§ 8) regulär aus einem Organ aus. Bleibt ein Amt mangels Wahlentscheid der SV unbesetzt, bleibt das bisherige Mitglied vorübergehend kommissarisch im Amt, sofern keine anderen Regelungen getroffen sind.

(2) In folgenden Fällen scheidet ein Mitglied aus einem Organ vorzeitig aus:

1. durch Exmatrikulation.
2. durch Rücktritt, der der SV schriftlich zu erklären ist.
3. bei Auflösung des Organs.
4. durch den Tod des Mitglieds.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch das Rektorat, die SV und den Hochschulsenat mit dem Tag ihrer hochschulweiten Veröffentlichung in Kraft.

Heidelberg, den 16.06.2021

Benedikt Merk Vorsitzender der SV	Alina Dieminger Vorsitzende der SV	Prof. Dr. Carsten Diener Rektor